

Allgemeine Erläuterungen

Gesetzesgrundlagen nach KVG

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) kennt zwei verschiedenartige Verfahren, welche sich innerhalb der sozialen Krankenversicherung ergeben können:

Streitigkeiten zwischen einem Krankenversicherer und einer versicherten Person werden via einer Verfügung geregelt und anschliessend dem kantonalen und eidgenössischen Versicherungsgericht zur Beurteilung unterbreitet (vgl. KVG Artikel 80, 85 bis 88 sowie 91).

Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern (vorliegend also Krankenversicherungen und PhysiotherapeutInnen) können direkt dem kantonalen Schiedsgericht und anschliessend dem Eidgenössischen Versicherungsgericht unterbreitet werden (vgl. KVG Artikel 89 und 91). Mit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes ist ab 1996 die Pflicht dahin gefallen, vor der schiedsgerichtlichen Beurteilung eine Paritätische Vertrauenskommission anzurufen. Nachdem sich die PVK in der Vergangenheit aber bestens bewährt hat, sind der Schweizer Physiotherapie Verband (ehemals SPV) und santésuisse (ehemals KSK) übereingekommen, diese Institution weiter aufrechtzuerhalten und so auch zu einer besseren Umsetzung der Gesetzes- und Vertragsbestimmungen zu verhelfen (vgl. Artikel 9 des Tarifvertrages SPV-KSK sowie die separate Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission). Der Bundesrat hat diese Vorgehensweise explizit mit Beschluss vom 1. Juli 1998 genehmigt.

Grundlagen für die eidgenössischen Sozialversicherer (UV, MV, IV)

Als vertragliche Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten amtiert eine gemäss Art. 9 des Tarifvertrages vom 1. September 1997 für alle Kantone zuständige, paritätische Vertrauenskommission.

Die PVK amtiert als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des Physiotherapietarifs ergeben.

Aufgaben / Kompetenzen der PVK

Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) ist nur dann zuständig, wenn ein Versicherer und ein Physiotherapeut/eine Physiotherapeutin einen Streitfall haben, welcher sich aus der konkreten Umsetzung des Tarifvertrages ergibt. Die PVK ist somit weder eine Auskunftsstelle noch eine Klagemauer genereller Natur. Im Verfahren vor Schiedsgericht und vor dem eidgenössischen Versicherungsgericht können den Parteien sowohl Fristen als auch weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden (Einreichung von Beweismitteln, Unterlagen etc.).

Im Gegensatz zu den Gerichtsinstanzen besitzt die PVK keine hoheitliche Gewalt. Sie kann Schlichtungsvorschläge unterbreiten, welche aber nur dann verbindlich werden, wenn beide Parteien sie akzeptieren.

Die PVK wird einen Schlichtungsvorschlag auch dann unterbreiten, wenn sich eine Partei gar nicht oder ungenügend zur Sachlage äussert. Im Verfahren vor Schiedsgericht/dem Eidgenössischen Versicherungsgericht können den Parteien sowohl Fristen als auch weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden (Einreichung von Beweismitteln, Unterlagen etc.). Für das Verfahren vor der PVK werden keine Kosten erhoben, ausser bei mutwillig handelnden Parteien.

2. Verfahrensablauf vor der PVK

Nach der Einreichung der Unterlagen bei der PVK wird zunächst der Gegenpartei die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu beziehen und ihre Sicht der Dinge darzulegen. Falls nötig, werden zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte durch die PVK angefordert, oder es wird auf mangelhafte Unterlagen hingewiesen.

Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen (vgl. Artikel 6 Absatz 5 der Vereinbarung über die PVK).

Falls ein Verfahren an ein Schiedsgericht oder an das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) weitergezogen wird, ist die PVK von den Parteien über die Urteile zu informieren.